

in einer anderen Fassung angenommen worden, deren Absicht dahin geht, daß den zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken eine Befreiung von Gemeindeanlagen nur insoweit zustehen solle, als sie zeither rechtlich eine solche Befreiung genossen haben.

Im Vereinigungsverfahren hat die jenseitige Deputation in der Fassung der zweiten Kammer das Wort: „rechtlich“ gegen zwei Stimmen (Dr. Schaffrath und Schreck) fallen gelassen, und wird der Kammer angerathen:

nunmehr § 35 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, unter Weglassung des Wortes: „rechtlich,“ anzunehmen.

§ 41.

Um die Maximalzahl der Mitglieder des Stadtverordnetencollegiums ganz der Bestimmung des Ortsstatuts zu überlassen, hatte die zweite Kammer die Worte: „und nicht über 60“ gestrichen.

Es wird der Kammer vorgeschlagen:

die Worte: „und nicht über 60“ gleichfalls zu streichen.

§ 44

handelt von der periodischen Ausscheidung der Stadtverordneten und deren Neuwahl. Beide Deputationen haben die veränderte Fassung ihrer Kammer fallen lassen und sind zum Entwurfe zurückgekehrt. Es wird daher

§ 44 zur unveränderten Annahme nach dem Entwurfe empfohlen.

§ 46.

In Absatz 1 sind in der Fassung der zweiten Kammer von der ersten Kammer die Worte:

„der juristischen Personen“
in Wegfall gebracht worden.

Die jenseitige Deputation ist beigetreten und beantragt man deshalb:
beim Wegfall der gedachten Worte zu beharren.

§ 48

handelt von der Wählbarkeit. Die erste Kammer war bei Absatz 1 der Fassung der zweiten Kammer beigetreten, hatte jedoch hinzugefügt:

„welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.“

Die jenseitige Deputation ist beigetreten und beantragt man deshalb:
bei dem Zusätze stehen zu bleiben.